


# **Schiedsrichterordnung (SRO)**

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.  
(Stand: **27.01.2025** **01.07.2026**)



Streichungen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – **Beispiel**  
Einfügen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – **Beispiel**

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Gremien und Funktionen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Schiedsrichtertätigkeit</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 4 Ausbildung von Schiedsrichtern</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 5 Fortbildung und Überwachung von Schiedsrichtern</b> .....	<b>10</b>
<b>§ 6 Gültigkeitsdauer von Schiedsrichterlizenzen</b> .....	<b>11</b>
<b>§ 7 Prüflizenzen</b> .....	<b>12</b>
<b>§ 8 Spesen- und Honorarregelung</b> .....	<b>14</b>
<b>§ 9 Schlussbestimmungen</b> .....	<b>15</b>



## § 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Zweck der Ordnung

Die Schiedsrichterordnung regelt die Schiedsrichterarbeit im Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verband (NWWVV).

### 1.2 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Regionsschiedsrichterwarte, Schiedsrichter und Prüfer sind die Schiedsrichterordnung, die Satzung des NWWVV, sowie das internationale Regelwerk. In allen über den Bereich des NWWVV hinausgehenden Belangen sind die entsprechenden Regelungen des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) zu beachten.

## § 2 Gremien und Funktionen

### 2.1 Der Schiedsrichterausschuss (SRA)

2.1.1 Der Schiedsrichterausschuss ist für die gesamte Schiedsrichterarbeit im Zuständigkeitsbereich dieser Ordnung verantwortlich.

2.1.2 Ihm gehören an:

- a) der Schiedsrichterwart (SRW) als Vorsitzender,
- b) der Sprecher der Regionsschiedsrichterwarte,
- c) ein Vertreter des Spielausschusses,
- d) der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter, als stellvertretender Vorsitzender,
- e) der Prüferkoordinator,
- f) der Beach-Schiedsrichtervertreter,
- g) der ~~Regional (Liga) Schiedsrichterwart~~ Schiedsrichtereinsatzleiter der RL,
- h) Vertreter des Vorstands

i) durch den SRW für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) nach Bedarf berufene Mitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche.

2.1.3 Im Einzelnen obliegen dem SRA folgende Aufgaben:

- a) Einheitliche Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern bis einschl. Ausweisstufe B; Vergabe der entsprechenden Lizenzen; Beantragung der Bundesligazulassung und der A-Lizenzen für qualifizierte Schiedsrichter,
- b) Einheitliche Aus- und Fortbildung der C- und B-Prüfer; Beantragung der entsprechenden Prüflizenzen,
- c) Entzug bzw. Rückstufung von Schiedsrichterlizenzen bis einschl. Ausweisstufe B,
- d) Beantragung des Entzugs von C- und B-Prüflizenzen,
- e) Erteilung der Schiedsrichter-Jahresberechtigung bis einschl. Ausweisstufe B und BK,
- f) Einsatz von Schiedsrichtern und Prüfern auf Verbandsebene,
- g) Beobachtung und Überwachung von Schiedsrichtern,
- h) Beantragung von notwendigen Änderungen der Schiedsrichterordnung.

Der SRA kann Aufgaben an einzelne Personen delegieren.

2.2 Der Schiedsrichterwart

Der Schiedsrichterwart vertritt den SRA gegenüber dem Verbandstag und dem Vorstand, sowie den Schiedsrichterbereich des NWVV gegenüber dem DVV. Der SRW wird auf dem Verbandstag gewählt.

2.3 Der Sprecher der Regionsschiedsrichterwarte

Der Sprecher der Regionsschiedsrichterwarte vertritt die Regionen im SRA. Er wird von der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2.3.1 Der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte gehören an:

- a) der Sprecher der Regionsschiedsrichterwarte als Vorsitzender
- b) die Schiedsrichterwarte der Regionen

2.4 Der Prüferkoordinator

Der Prüferkoordinator ist für die Betreuung der B- und C-Schiedsrichter-Prüfer zuständig. Er überwacht die Tätigkeiten der Prüfer, führt Prüferfortbildungen durch, arbeitet Prüferanwärter ein und vertritt die Prüfer im SRA.

Er wird auf Vorschlag des SRW vom Vorstand für zwei Jahre berufen.

2.5 Der Beach-Schiedsrichtervertreter

Der Beach-Schiedsrichtervertreter ist für die Koordination der Beach-Schiedsrichter-Aus- und Fortbildung zuständig. Er wird auf Vorschlag des SRW vom Vorstand für zwei Jahre berufen.

2.6 Der **Regional (-liga-) Schiedsrichterwart** **Schiedsrichtereinsatzleiter der RL**

Der **Regional (-liga-) Schiedsrichterwart** **Schiedsrichtereinsatzleiter der RL** ist für die Betreuung, Aus- und Fortbildung, Beobachtung und Einsatzplanung der RL-Schiedsrichter zuständig. Er vertritt die Interessen der RL- und DL-Schiedsrichter im NWVV gegenüber dem Bundes-Schiedsrichter-Ausschuss (BSRA) und dem SRA. Er wird auf Vorschlag des SRW vom Vorstand für zwei Jahre berufen.

### **§ 3 Schiedsrichtertätigkeit**

#### 3.1 Aufgaben des Schiedsrichters

Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spiels ergeben sich aus dem internationalen Regelwerk sowie den Bestimmungen der Spielordnung. Zu letzteren gehören insbesondere:

#### 3.2 Einsatz von Schiedsrichtern

3.2.1 Jedes Pflichtspiel muss von einem Schiedsgericht bestehend aus 1. Schiedsrichter, 2. Schiedsrichter, Anschreiber und minimal zwei Linienrichtern geleitet werden, wobei 1. und 2. Schiedsrichter die für die Klasse geforderte Mindestlizenz mit gültiger Jahresberechtigung besitzen müssen.

3.2.2 Bei Pflichtspielen, die an Doppelspieltagen, in Dreierturnieren o.ä. durchgeführt werden, kann die Aufgabe zum Stellen des Schiedsgerichts der jeweils spielfreien Mannschaft übertragen werden.

3.2.3 Ein Schiedsrichter kann während des Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus zwingenden persönlichen Gründen abberufen wird.

3.2.4 Während des Einsatzes ist dem Schiedsgericht (1. Schiedsrichter, 2. Schiedsrichter, Schreiber, Schreiberassistent und Linienrichter) jeglicher Alkoholgenuss untersagt. Verantwortlich für die Einhaltung ist der 1. Schiedsrichter.

Verstöße werden nach der Spielordnung (SpO) bzw. nach SRO geahndet. Verstöße, die in Sams-Score eingetragen wurden, sind vom Staffelleiter dem zuständigen Regionsschiedsrichterwart zu melden.

Die Mitglieder des SRA und der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte, die Schiedsrichterprüfer des NWVV sowie die Mitglieder der Vorstände, Spielausschüsse und Staffelleiterkommissionen auf Verbands- und Regionsebene haben bei allen Pflichtspielen im Zuständigkeitsbereich des

NWVV eine diesbezügliche Feststellungsbefugnis. Ihre schriftlichen Mitteilungen an den Staffelleiter werden behandelt wie Eintragungen in Sams-Score.

## § 4 Ausbildung von Schiedsrichtern

### 4.1 Ausweisstufen

Unter den Schiedsrichterlizenzen werden folgende Ausweisstufen unterschieden:

- a) Jugend-Schiedsrichter
- b) D-Schiedsrichter
- c) C-Schiedsrichter
- d) BK-Schiedsrichter
- e) B-Schiedsrichter
- f) A-Schiedsrichter
- g) I-Schiedsrichter

Den Ausweisstufen A-Schiedsrichter und I-Schiedsrichter werden zudem noch eine entsprechende Kandidatur vorangestellt.

#### 4.1.1 Lizenzstufenzuordnung zu den Spielklassen

	1. Schiri	2. Schiri
Oberliga	B BK	C BK
Verbandsliga	BK	C
Landesliga	C	D
Bezirksliga *	C D	D C
Bezirksklasse	D	D

\* Ist die Bezirksliga die unterste Spielklasse, so gelten dort die Schiedsrichteranforderungen der Bezirksklasse.

Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen bei Punktspielen der Kreisliga und Kreisklasse werden von den jeweiligen Spielausschüssen der betreffenden Regionen in Abstimmung mit dem Spielausschuss festgelegt

#### 4.2 Ausweise

Alle Schiedsrichter im Bereich des NWVV erhalten eLizenzen, wobei die gültigen Lizenzen im Sport-Administrations-Management-System (SAMS) aufgelistet werden. Die eLizenzen sind auszudrucken, vom Lizenzinhaber zu unterschreiben und bei den Schiedsrichtereinsätzen vorzulegen.

#### 4.3 Umfang der Lizenzen

Die Schiedsrichter jeder Ausweisstufe sind zur Leitung von Spielen bestimmter Leistungsklassen zugelassen. Dies regeln die Spielordnung bzw. die Ordnungen des DVV.

#### 4.4 Erwerb der Lizenzen

4.4.1 Die einzelnen Lizenzen können in Lehrgängen erworben werden.

4.4.2 Zuständig für die Durchführung von Lehrgängen ist

- a) bei Jugend- und D/C-Lehrgängen: die jeweilige Region
- b) bei BK/B-Lehrgängen: der SRA.

4.4.3 Für den Erwerb gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Jugend-Schiedsrichterschein:  
Erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang,
- b) D-Lizenz:  
Erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lehrgang (Theorie und Praxis),
- c) C-Lizenz:

Besitz der D-Lizenz, erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lehrgang (Theorie und Praxis),

d) B-Kandidatur:

Mindestens zweijähriger Besitz der C-Lizenz, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang (Theorie und Praxis),

e) B-Lizenz:

Mindestens einjähriger Besitz der B-Kandidatur, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Lehrgang.

f) Die Zulassung zur A-Kandidatur und den höheren Lizenzen obliegt dem DVV. Die Bewerbung zur A-Kandidatur erfolgt über den SRA.

#### 4.5 Lehrgänge

4.5.1 B- und B-Kandidaten-Lehrgänge werden vom SRA ausgeschrieben. Sie sollen vor allem die sichere Kenntnis des Regelwerks und seiner Anwendung vermitteln und schließen jeweils mit einer Prüfung ab.

4.5.2 Die Teilnahme an einem B- oder B-Kandidaten-Lehrgang erfolgt auf Einladung durch den SRA. In einer Prüfung soll der Kandidat vor allem praktisch nachweisen, dass er befähigt ist, Spiele einer angemessenen Leistungsklasse zu leiten.

4.5.3 Nach bestandener BK-Theorieprüfung muss die praktische Prüfung innerhalb von zwei Jahren absolviert werden. Bei Nichtbestehen der BK- oder B-Prüfung kann die Teilnahme an der Prüfung als Fortbildung eingetragen werden.

4.5.4 Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Gebühren gemäß der Finanzordnung und der Gebühren- und Honorarordnung erhoben.

#### 4.6 Wiederholung von Lehrgängen

Bei Nichtbestehen der Prüfungen können die betreffenden Lehrgänge wiederholt werden:

- a) Jugend- und D-Lehrgänge nach erneuter Meldung,
- b) C-Lehrgänge frühestens nach Ablauf von 3 Monaten,
- c) Eine Wiederholung einer B- oder BK-Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Prüfung erfolgen. Über einen eventuellen Verfall der B-Kandidatur bzw. eine Rückstufung befindet der SRA.

## **§ 5 Fortbildung und Überwachung von Schiedsrichtern**

### 5.1 Fortbildung

5.1.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Hierfür werden entsprechende Fortbildungsseminare angeboten.

Die Verpflichtung gilt innerhalb von zwei Jahren für jeden Lizenzinhaber, unabhängig vom Datum des Ersterwerbs der SR-Lizenz oder einer möglichen Beurlaubung.

Ein Schiedsrichter kann auf Antrag bis zu zwei Jahre von seiner Tätigkeit beurlaubt werden. Nach der Beurlaubung hat der Schiedsrichter an einer Fortbildung teilzunehmen

Eine Rückstufung auf die nächstniedrigere Lizenz wegen Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der Fortbildungsfrist verlängert diese Frist um maximal ein Jahr.

5.1.2 Die Teilnahme an geeigneten gleichwertigen Veranstaltungen kann angerechnet werden. Dazu zählen für B-/BK-Schiedsrichter die Teilnahme an Fortbildungen für RL-, DL- und BL-Schiedsrichter sowie für Schiedsrichterprüfer und Regionschiedsrichterwarte.

### 5.2 Überwachung

5.2.1 Dem SRA obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern die Qualität der Schiedsrichter zu überwachen.

- 5.2.2 Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als ungenügend bewertet, ist der betreffende Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Bleiben seine Leistungen auch danach ungenügend, erfolgt eine Rückstufung. Über eine eventuelle neuerliche Bewerbung um die betreffende Lizenz befindet der SRA.
- 5.2.3 Im Anschluss an das beobachtete Spiel soll der Beobachter den Schiedsrichter in kollegialem Gespräch über die Tatsachen und das Ergebnis der Beobachtung informieren.

## § 6 Gültigkeitsdauer von Schiedsrichterlizenzen

- 6.1 Jahresberechtigung
- 6.1.1 Alle D- bis B-Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Spielzeiten gültig.
- 6.1.2 Eine Lizenz, für die aufgrund nicht eingehaltener Fortbildungsverpflichtungen keine Jahresberechtigung erteilt wird, ist ungültig.
- 6.2 Entzug **und** Rückstufung **und Lizenzmissbrauch**
- 6.2.1 Die SR-Lizenz wird zurückgestuft bei festgestellter mangelnder Qualität des Schiedsrichters (vgl. SRO 5.2ff) oder, wenn der Schiedsrichter seinen Fortbildungsverpflichtungen gemäß SRO 5.1ff nicht nachgekommen ist.
- 6.2.2 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch Beschluss des **SRA SpA** entzogen oder nicht verlängert werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen vorliegen (z.B. wiederholter Verstoß gegen SRO 3.2.4).
- 6.2.3 Jeder Schiedsrichter kann von sich aus auf eine bereits erworbene B-Kandidatur bzw. B-Lizenz unter Beibehaltung der C-Lizenz verzichten.
- 6.2.4 **Der Missbrauch von SR-Lizenzen wird hinsichtlich Strafmaß und Ungültigkeit der Lizenz wie der Missbrauch von Spielerlizenzen gemäß SLO geahndet,**

zuständig ist ebenfalls der Spielausschuss. Eine Umwertung zu einem Spielverlust gibt es hierbei nicht.

## § 7 Prüflizenzen

### 7.1 Aufgaben und Einsatz von Prüfern

7.1.1 Als Aus- und Fortbilder von Schiedsrichtern ist der Prüfer Vermittler der formalen Kenntnisse des Regelwerks sowie der sinnvollen spielgerechten Anwendung und Auslegung der Regeln. Er muss die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur objektiven Beurteilung von Schiedsrichterleistungen besitzen.

7.1.2 Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben - mindestens jedoch zwei Lehreinsätze pro Jahr - zu übernehmen. Ein Prüfer kann auf Antrag bis zu zwei Jahre von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.

### 7.2 Ausbildung der Prüfer

#### 7.2.1 Ausweisstufen

Unter den Prüflizenzen werden folgende Stufen unterschieden:

- a) C-Prüflizenz,
- b) B-Prüflizenz,
- c) A-Prüflizenz.

C- und B-Prüflizenzen werden auf Antrag des SRA durch den DVV vergeben.

#### 7.2.2 Umfang der Prüflizenzen

- a) Die C-Prüflizenz berechtigt zur Leitung von Jugend-, D- und C-Lehrgängen sowie von Fortbildungslehrgängen für D- und C-Schiedsrichter.
- b) Die B-Prüflizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen bis zur B-Lizenz.
- c) Den Umfang der A-Prüflizenz regelt der DVV.

### 7.2.3 Erwerb der C-Prüflizenz

Der Bewerber für eine C-Prüflizenz muss mindestens eine B-Kandidatur besitzen. Der Bewerber sollte an mindestens je einem D-/C-Ausbildungslehrgang und einem Fortbildungslehrgang seiner Region als Beobachter teilgenommen haben. Auf Vorschlag des zuständigen Regionsschiedsrichterwartes kann der SRA den Bewerber zum C-Prüfer-Kandidaten ernennen.

Die Kandidatenzeit dauert mindestens ein Jahr. Innerhalb der Kandidatenzeit muss der Kandidat an mindestens je einem D-/C-Ausbildungslehrgang und einem Fortbildungslehrgang mitgearbeitet haben, möglichst bei verschiedenen Prüfern. Weiterhin muss innerhalb der Kandidatenzeit eine zentrale Ausbildungsveranstaltung des DVV oder des NWVV besucht werden, die zur Prüferausbildung ausgeschrieben ist.

Danach muss der Kandidat je einen D-/C-Ausbildungslehrgang und einen Fortbildungslehrgang unter Beobachtung von verschiedenen Prüfern einer höheren Stufe leiten. Voraussetzung zur Ernennung als C-Prüfer ist weiterhin die B-Lizenz. Aufgrund der Beobachtungsprotokolle der Beobachter entscheidet der SRA über die Ernennung des Bewerbers.

Im Falle der Ablehnung des Bewerbers ist eine erneute Bewerbung erst nach Ablauf eines Jahres möglich. Die Bewerbung ist in schriftlicher Form an alle Mitglieder des SRA zu richten.

### 7.2.4 Erwerb der B-Prüflizenz

Der Bewerber für die B-Prüflizenz muss mindestens eine B-Lizenz besitzen und seit mindestens drei Jahren als C-Prüfer mit Lizenz aktiv sein. Auf Vorschlag des zuständigen Prüfer-Koordinators kann der SRA den Bewerber zum B-Prüfer-Kandidaten ernennen.

Die Kandidatenzeit dauert mindestens ein Jahr. Innerhalb der Kandidatenzeit muss der Kandidat bei mindestens je einem BK-/B-Ausbildungslehrgang und einem B-Fortbildungslehrgang unter Anleitung und auch selbstständig unter Beobachtung als Prüfer tätig werden. Außerdem muss der B-Prüfer-Kandidat

an einer B-Prüfer-Tagung teilnehmen. Aufgrund der Beobachtungsprotokolle der Beobachter entscheidet der SRA über die Ernennung des Bewerbers. Im Falle der Ablehnung des Bewerbers ist eine erneute Bewerbung erst nach Ablauf eines Jahres möglich. Die Bewerbung ist in schriftlicher Form an alle Mitglieder des SRA zu richten. Der SRA kann eine erneute Bewerbung ablehnen.

#### 7.2.5 Erwerb der A-Prüflizenz

Den Erwerb der A-Prüflizenz regelt der DVV.

#### 7.3 Fortbildung der Prüfer

Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Darüber hinaus hat er mindestens alle zwei Jahre an einem Prüfer-Fortbildungsseminar teilzunehmen.

#### 7.4 Entzug der Prüflizenzen

Über einen möglichen Antrag (beim DVV) zum Entzug einer Prüflizenz, insbesondere bei mangelnder Fortbildung oder Tätigkeit des Prüfers, befindet der SRA. Des Weiteren kann die Prüferlizenz entzogen werden, wenn sich der Prüfer nicht an die Vorgaben der Satzung und Ordnungen des eigenen Verbandes hält.

### **§ 8 Spesen- und Honorarregelung**

8.1 Die mit einem durch den SRA erfolgten Auftrag (für Prüfer, Beobachter, Referenten oder Schiedsrichter) verbundenen Auslagen werden gemäß Gebühren- und Honorarordnung ersetzt.

8.2 Die Erstattung von Auslagen bei Einsätzen auf Bundes- oder Regionalebene regeln die maßgeblichen Ordnungen.

## § 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Ordnung wurde vom Vorstand des NWVV am **27.01.2025** **01.06.2026** verabschiedet und tritt mit der Verabschiedung **zum 01.07.2026** in Kraft.
- 9.2 Die bisherige Schiedsrichterordnung in der Fassung vom **15.11.2024** **27.01.2025** tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

